

1 BvL 1/04

Verfassungsrechtliche Prüfung,

ob die Beschränkung der Antragsberechtigung auf Deutsche beziehungsweise Personen mit deutschem Personalstatus im Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Fällen vereinbar ist, in denen ein ausländischer Transsexueller mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland den Feststellungsantrag stellt und sein Heimatrecht ein entsprechendes Verfahren nicht vorsieht

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 8. Dezember 2003 (1Z BR 52/03) – STAZ 2004, 67

13. April 2004

Stellungnahme des „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V.“

Wir teilen die Meinung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dass die angefochtenen Beschlüsse gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Außerdem verletzen sie Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG.

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber zwar nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfGE 102, 41 [54]; BVerfG, NJW 2003, 2733 [2736], st. Rspr.). Da der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung (BVerfGE 82, 126 [146]; 88, 87 [96]; BVerfG, NJW 2003, 2733, st. Rspr.). Diese Bindung ist umso enger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 GG

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50677 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

genannten annähern und je größer deshalb die Gefahr ist, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt. Bei lediglich verhaltensbezogenen Unterscheidungen hängt das Maß der Bindung davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (BVerfGE 88, 87 [96]; BVerfG, NJW 2001, 1200 [1201]). Überdies sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann“ (BVerfGE 60, 123 [134]; 82, 126 [146]; 88, 87 [96]).

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 TSG ist bei nichtdeutschen Transsexuellen die Feststellung, dass sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen sind, nur zulässig, wenn sie als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtling ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Damit beschränkt das Transsexuellengesetz die Zulässigkeit der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit auf solche Nichtdeutsche, die hinsichtlich ihres Personalstatus einem Deutschen gleichstehen und die berechtigt sind, dauernd in Deutschland zu leben, und sich tatsächlich hier aufhalten.

Letzteres trifft aber auch für den Beschwerdeführer¹ zu. Er hat als Lebenspartner eines Deutschen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 27a i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Die Erlaubnis ist in der Regel nach drei Jahren unbefristet zu verlängern (§ 27a i.V.m. § 25 Abs. 3 AuslG). Außerdem kann er sich nach drei Jahren einbürgern lassen (§ 9 StAG i.V.m. Nr. 9.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht; Siegfried in HK-LPartG, Rn 2 f. Staatsangehörigkeitsgesetz). Endet die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft früher, erhält der Beschwerdeführer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft bis dahin zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat (§ 27a i.V.m. 19 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Damit entspricht der aufenthaltsrechtliche Status des Beschwerdeführers dem Status der in § 1 Nr. 1 TSG aufgeführten nichtdeutschen Transsexuellen, bei denen die Feststellung die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit zulässig ist. Der einzige Unterschied besteht darin, dass sich der Personalstatus des Beschwerdeführers nicht nach deutschem Recht, sondern nach seinem Heimatrecht richtet.

¹ Da der Betroffene auch seinen Vornamen noch nicht ändern konnte, erscheint es uns angemessen, ihn als „Beschwerdeführer“ zu bezeichnen.

Dieser Unterschied hat aber kein solches Gewicht, dass er die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnte. Zwar wollte der Gesetzgeber die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nichtdeutscher Transsexuellen grundsätzlich dem Recht vorbehalten, nach dem sich ihr Personalstatus richtet. Er hat dieses Prinzip aber inzwischen selbst relativiert. Während das deutsche internationale Eherecht vorrangig an das Heimatrecht der Ehegatten anknüpft, unterstellt § 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB die Begründung und Auflösung einer Lebenspartnerschaft dem Recht des Registrierungsstaates. In der Amtlichen Begründung wird dazu ausgeführt (BT-Drucks. 14/3751 S. 60):

„Der Vorschlag des Entwurfs berücksichtigt, dass bislang nur eine kleine Zahl von Staaten das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft kennt, so dass es - anders als im deutschen internationalen Eherecht - problematisch wäre, vorrangig an das Heimatrecht der Lebenspartner anzuknüpfen. Denn dann bliebe einer Vielzahl ausländischer Staatsangehöriger selbst nach langjährigem Inlandsaufenthalt die Begründung einer Lebenspartnerschaft versagt, weil ihr Heimatrecht ein solches Rechtsinstitut (noch) nicht kennt.“

Diese Erwägung gilt in gleicher Weise für Transsexuelle, die dauernd in Deutschland leben und deren Heimatrecht eine Geschlechtsumwandlung personenstandrechtlich nicht anerkennt.

In diesem Zusammenhang fällt besonders ins Gewicht, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Anerkennung der von ihm empfundenen Geschlechtszugehörigkeit durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird (BVerfGE 49, 286 [297 ff.]). Außerdem wird der Beschwerdeführer durch die Versagung der Anerkennung der von ihm empfundenen Geschlechtszugehörigkeit daran gehindert, „die Ehe mit einem selbst gewählten Partner einzugehen“ (BVerfGE 31, 58 [67]). „Diese Freiheit, mit dem selbst gewählten Partner die Ehe einzugehen, bildet einen elementaren Bestandteil der durch die Grundrechte gewährleisteten freien persönlichen Existenz des Menschen“ (BVerfGE 36, 146 [162]). Deshalb fordert „die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG ... vom Staat äußerste Zurückhaltung bei der Aufstellung von Ehehindernissen“ (BVerfGE 36, 146 [163]).

Daran gemessen erscheint das Bestreben des Gesetzgebers, die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nichtdeutscher Transsexuellen dem Recht vorzubehalten, nach dem sich ihr Personalstatus richtet, nicht so gewichtig, dass es die Beschränkung des Grundrechts des Beschwerdeführers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und seiner Eheschließungsfreiheit rechtfertigen könnte.

Es gibt deshalb für die unterschiedliche Behandlung nichtdeutscher Transsexueller je nach ihrem Personalstatus keinen ausreichenden Grund. Sie verstößt gegen Art. 3 Abs.1 GG.